

RS OGH 1995/7/12 9ObA95/95 (9ObA96/95), 9ObA289/97h, 9ObA115/02f, 8ObA24/03t, 9ObA31/20d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

GewO 1859 §82a litd

Rechtssatz

Wurde bei der Einräumung einer Nachfrist für das längst fällige Entgelt der Ausdruck "Anweisung" verwendet, ist daraus unmißverständlich und objektiv erkennbar, daß der rückständige Lohn so auszuzahlen ist, daß darüber am letzten Tag der Nachfrist (auf dem Konto) verfügt werden kann. Der Arbeitgeber muß daher die Überweisung so rechtzeitig vornehmen, daß entsprechend allfälliger Bankbedingungen oder der üblichen ordnungsgemäßen Erledigung von Überweisungsaufträgen durch die Banken die Gutschrift rechtzeitig erfolgt. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 95/95

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 95/95

- 9 ObA 289/97h

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 289/97h

Vgl auch; nur: Der Arbeitgeber muß daher die Überweisung so rechtzeitig vornehmen, daß entsprechend allfälliger Bankbedingungen oder der üblichen ordnungsgemäßen Erledigung von Überweisungsaufträgen durch die Banken die Gutschrift rechtzeitig erfolgt. (T1); Beisatz: Der Zeitpunkt der Kontrollgutschrift ist nicht erheblich. (T2)

- 9 ObA 115/02f

Entscheidungstext OGH 10.07.2002 9 ObA 115/02f

Auch

- 8 ObA 24/03t

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 ObA 24/03t

Vgl auch

- 9 ObA 31/20d

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 ObA 31/20d

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0060153

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at